Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/04/30 KUVS-K2-302/2/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1998

Rechtssatz

Werden Blasversuche nicht durchgeführt sondern lediglich angedeutet - von einem Blasversuch kann nämlich nur dann gesprochen werden, wenn tatsächlich eine Beatmung des Alkomaten erfolgt - verantwortet der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung der Alkotestverweigerung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at